



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Maximilian Deisenhofer, Christian Zwanziger,  
Christian Hierneis, Hans Urban BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 22.10.2020

### Mountainbiking

Radfahren erfreut sich steigender Beliebtheit – und die Corona-Pandemie verstärkt diesen Trend. Laut Angaben des Zweirad-Industrie-Verbandes (ZIV) wurden im ersten Halbjahr 2020 in Deutschland 3 200 000 Fahrräder und E-Bikes verkauft. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist das eine Steigerung um 9,2 Prozent. Auch die Bürgerinnen und Bürger im Freistaat streben zusehends nach einer klimaverträglichen Form des Pendelns, stillen vermehrt ihr Bedürfnis nach Bewegung an der frischen Luft oder verbringen angesichts von Reisebeschränkungen ihre freie Zeit bevorzugt in den Naherholungsgebieten des Freistaates. Doch während auf öffentlichen Straßen die Fortbewegung auf dem Fahrrad angesichts des bekannten Rechtsrahmens größtenteils in geordneten Bahnen verläuft, klagen Umweltschützerinnen und Umweltschützer sowie die Besitzerinnen und Besitzer von Wald, Wiesen und Almen und Erholungssuchende, die zu Fuß unterwegs sind, über Interessenkonflikte. Um diesen Konflikten vorzubeugen, bedarf es neben Achtsamkeit des einzelnen Erholungssuchenden auch geeigneter Maßnahmen und Angebote seitens der Politik.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Inwiefern sind Mountainbikerinnen und Mountainbiker in der bayerischen Sport-Vereinslandschaft organisiert?..... 3
- 1.2 Bei wie vielen davon geht die Staatsregierung von einer professionellen Ausübung aus? ..... 3
- 1.3 Wie viele Mountainbikerinnen und Mountainbiker sind nach Einschätzung der Staatsregierung außerhalb einer Sportorganisation regelmäßig sportlich aktiv? ..... 3
  
- 2.1 Inwiefern unterstützt die Staatsregierung diese Disziplin im Bereich des Nachwuchs- bzw. Leistungssports?..... 4
- 2.2 Welche Sportstätten bzw. „Trails“ stehen Athletinnen und Athleten im Freistaat für Training und Wettkampf zur Verfügung (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)? ..... 4
- 2.3 Welche Sportstätten bzw. „Trails“ stehen Mountainbikerinnen und Mountainbikern auf Amateurebene zur Verfügung (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)? ..... 4
  
- 3.1 Inwiefern stehen staatliche Fördermittel zum Bau und Erhalt solcher Sportstätten zur Verfügung? ..... 4
- 3.2 Welche Förderkriterien muss eine solche Sportstätte erfüllen? ..... 5
- 3.3 Welche besonderen Merkmale müssen derartige Sportstätten aufweisen, um den Bedürfnissen der Mountainbike-Szene nachzukommen? ..... 5
  
- 4.1 Welche Bestimmungen gelten für Erholungssuchende sämtlicher Fortbewegungsarten auf den Wegen und Fluren im Freistaat? ..... 5
- 4.2 Welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung, um die Sicherheit der Erholungssuchenden auf und abseits von Wegen zu gewähren? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.3	Wer kommt in Anhängigkeit der natürlichen Umgebung für (gesundheitliche oder materielle) Schäden von Erholungssuchenden auf, die beispielsweise durch das Herunterfallen von Ästen oder durch Geröll verursacht werden? .....	6
5.1	Welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung, um Konfliktsituationen zwischen Mountainbikerinnen und Mountainbikern, Reiterinnen und Reitern sowie Spaziergängerinnen und Spaziergängern zu vermeiden bzw. zu entschärfen? .....	7
6.1	Welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung, um Grund und Boden von Wald- und Wieseneigentümerinnen und -eigentümern vor Schaden – sei es willentlich oder versehentlich – zu bewahren? .....	7
7.1	Welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung, um ein Eindringen von Spaziergängerinnen und Spaziergängern, Mountainbikerinnen und Mountainbikern oder anderen in besonders schützenswerte Bereiche der Natur zu lenken bzw. notfalls zu verhindern? .....	7
5.2	Unterscheiden sich diese Vorkehrungen hinsichtlich der Antriebsart des Fortbewegungsmittels (z. B. zwischen Fahrrädern und E-Bikes oder zwischen E-Bikes und Mofas)? .....	8
5.3	Wie viele Konfliktsituationen zwischen anderen Erholungssuchenden, Mountainbikerinnen und Mountainbikern sowie Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sind der Staatsregierung bekannt (bitte konkrete Fälle der zurückliegenden zehn Jahre möglichst regionalisiert aufschlüsseln)? .....	9
6.2	Welche Erstattungsmöglichkeiten bestehen für die Eigentümerinnen und Eigentümer im Schadensfall? .....	9
6.3	Welche Möglichkeiten bestehen für die Eigentümerinnen und Eigentümer, das Betreten, Befahren oder Bereiten ihres Grundes zu untersagen? .....	9
7.2	Wie sensibel ist in dieser Hinsicht der Erholungsraum Wald einzuschätzen? ....	9
7.3	Erachtet die Staatsregierung die Umgebung des Waldes als für die Anlage von Mountainbike-Trails geeignet? .....	10
8.1	Welche flächendeckenden Konzepte zur Lenkung von Besucherinnen und Besuchern in Naherholungsräumen hat die Staatsregierung auf Beschluss des Landtags vom 23.03.2018 (Drs. 17/21454) erarbeitet? .....	10
8.2	Welche rechtsverbindlichen Regelungen zu Haftungsfragen auf privaten Wegeabschnitten hat die Staatsregierung (vgl. Drs. 17/21454) erarbeitet? .....	11
8.3	Inwiefern hat die Staatsregierung die Nutzung von Wegen im Voralpen- und Alpengebiet durch Mountainbikerinnen und Mountainbiker – allen voran in besonders sensiblen und geschützten Naturbereichen – durch eine Anpassung und Überarbeitung der bisherigen Vorschriften klar geregelt (vgl. Drs. 17/21454)? .....	11

# Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 13.01.2021**

**Zu den Fragen 1 bis 3 teilen das zuständige Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Folgendes mit:**

## **1.1 Inwiefern sind Mountainbikerinnen und Mountainbiker in der bayerischen Sport-Vereinslandschaft organisiert?**

Im organisierten bayerischen Vereins-/Verbandssport, welchen die Staatsregierung fördert, können Mountainbiker grundsätzlich über unterschiedliche Sportfachverbände organisiert sein. Zu diesen gehören in erster Linie der Bayerische Radsportverband e. V. (BRV), der Deutsche Alpenverein e. V. (DAV) und die Natur-Freunde Deutschlands/Landesverband Bayern e. V. (NFB). Der wettkampfspezifische/lizenzierte Rad- bzw. Mountainbike-Rennsport ist ausschließlich dem BRV zugeordnet. Die anderen genannten Fachverbände haben sich dem Breitensport (ohne Wettkampfangebot) verschrieben.

Der BRV zählt aktuell 406 Vereine und 25 700 personenbezogene Mitglieder (Stand 05.11.2020). Eine genaue Auswertung, wie viele dieser Vereine bzw. vereinspezifische Radsportabteilungen Mountainbike betreiben, gibt es nicht. Dem BRV sind insgesamt acht Radsportdisziplinen zuzurechnen, die Disziplin Mountainbike ist nach Angaben des BRV seit Jahren diejenige mit der größten Zuwachsrate (vor allem im Nachwuchsbereich).

Im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport-nach-1 in Schule und Verein“ betreiben die Mountainbike-Vereine in Bayern gemeinsam in den Schulen nach BRV-Angaben im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 165 den schulischen Sportunterricht ergänzende freiwillige Schulsport-AGs (Sportarbeitsgemeinschaften) mit ca. 2 000 Mountainbikes, Tendenz seit Jahren steigend (vgl. <http://www.bikepoolbayern.de/index.php/bikepool-bayern/bikepool-entwicklung>). In Sachen Schulsportwettbewerbe steht Bayern nach BRV-Einschätzung mit sechs Regionalentscheiden und einem Landesfinale deutschlandweit mit großem Vorsprung an erster Stelle. Kein anderes Bundesland kann hier gemäß Ausführungen des BRV ähnliche Zahlen aufweisen. Ziel des BRV ist es, mittelfristig die Sportart Mountainbike in den Kanon der Sportarten für Jugend trainiert für Olympia aufzunehmen.

## **1.2 Bei wie vielen davon geht die Staatsregierung von einer professionellen Ausübung aus?**

Unter der Annahme, dass unter „professioneller Sportausübung“ Sportler bzw. Mountainbiker zu subsumieren sind, die damit ihren Lebensunterhalt verdienen, kann festgehalten werden, dass es diese im organisierten Verbandssport des BRV nicht gibt.

## **1.3 Wie viele Mountainbikerinnen und Mountainbiker sind nach Einschätzung der Staatsregierung außerhalb einer Sportorganisation regelmäßig sportlich aktiv?**

Über die Anzahl der nicht im Verein/Verband organisierten Mountainbiker liegen seitens des organisierten Sports keine Informationen vor. Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen hierzu ebenfalls keine Erkenntnisse vor.

## **2.1 Inwiefern unterstützt die Staatsregierung diese Disziplin im Bereich des Nachwuchs- bzw. Leistungssports?**

Der Bayerische Radsportverband e. V. (BRV), welcher einzig in Bayern einen wettkampfspezifischen/lizenzierten Rad- bzw. Mountainbike-Rennsport durchführt (s. Ausführungen zu Frage 1.1), erhält im Jahr 2020 für den Zweck „Nachwuchsleistungssport“ staatliche Fördermittel i. H. v. knapp 675.000 Euro. Diese stehen für sämtliche Disziplinen des BRV zur Verfügung; ein Ausweis für die Disziplin Mountainbike ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., welcher mit der Durchführung des Förderverfahrens beauftragt ist, kurzfristig nicht möglich.

## **2.2 Welche Sportstätten bzw. „Trails“ stehen Athletinnen und Athleten im Freistaat für Training und Wettkampf zur Verfügung (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?**

Es wird angenommen, dass unter „Sportstätten bzw. ‚Trails‘ für Training und Wettkampf“ staatlich anerkannte Anlagen für den (Nachwuchs-)Leistungssport zu verstehen sind.

Im Freistaat Bayern besteht derzeit ein anerkannter Bundesstützpunkt Radsport mit der Disziplin Ausdauer (Bahn, Straße, MTB) in Nürnberg. Gemäß Anerkennungsantrag des Bundes Deutscher Radfahrer e. V. für diesen Bundesstützpunkt stehen für das tägliche Training und für zentrale Maßnahmen zwei Bike-Parks in Schnaittach und Burgthann zur Verfügung.

## **2.3 Welche Sportstätten bzw. „Trails“ stehen Mountainbikerinnen und Mountainbikern auf Amateurebene zur Verfügung (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?**

Für den Freistaat Bayern existiert keine gesamthafte Sportstättenübersicht. Insofern liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration keine Informationen zu Sportstätten bzw. „Trails“ für Mountainbiker in Bayern vor.

## **3.1 Inwiefern stehen staatliche Fördermittel zum Bau und Erhalt solcher Sportstätten zur Verfügung?**

Die Sportförderung des Freistaates Bayern ist in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) vom 30.12.2016 (AllMBl. 2017, S. 14 ff., geändert S. 537) geregelt und richtet sich an die Sportvereine und -verbände. Hiernach kann zum einen der Sportstättenbau der Vereine gefördert werden, damit die Vereine in die Lage versetzt werden, Sportstätten in eigener Initiative zu errichten und zu erhalten, die sie für den unmittelbaren Sportbetrieb ihrer Mitglieder benötigen.

Zum anderen können auch die investiven Kosten für einen Neubau, eine Erweiterung oder Sanierung von leistungssportlichen Trainingsstätten gefördert werden.

Für die beiden vorgenannten Förderbereiche stellt der Landtag im Doppelhaushalt 2019/2020 in Summe jährlich rund 27 Mio. Euro, hiervon jeweils 10 Mio. Euro zur Förderung von Vereinen in strukturschwachen Regionen, zur Verfügung. Aus den vorgenannten Mitteln können auch entsprechende Sportstätten für Mountainbiker in Trägerschaft eines Vereins oder als anerkannte leistungssportliche Trainingsstätten gefördert werden.

Zudem fördert der Freistaat Bayern gemeinsam mit dem Bund im Rahmen der Städtebauförderung seit 2020 in einem neuen Investitionspakt die Sanierung und den Ausbau von Sportstätten. Der Investitionspakt unterstützt bayerische Städte, Märkte und Gemeinden bei Maßnahmen, die insbesondere der sozialen Integration und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt dienen. Hierzu zählen vor allem kommunale Sportstätten für den Breitensport. Mit vergleichbaren Zielen förderten Bund und Land im 2017 bis 2020 aufgelegten Investitionspakt Soziale Integration im Quartier die Qualifizierung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen – darunter auch Sportanlagen und Sportstätten.

Im Rahmen des reinen Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ können grundsätzlich auch die Sanierung

und der Ausbau von Sportstätten – insbesondere mit besonderer regionaler oder über-regionaler Wahrnehmbarkeit – gefördert werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

**3.2 Welche Förderkriterien muss eine solche Sportstätte erfüllen?**

**3.3 Welche besonderen Merkmale müssen derartige Sportstätten aufweisen, um den Bedürfnissen der Mountainbike-Szene nachzukommen?**

Die Förderung von Sportstätten für Mountainbiker aus Sportfördermitteln unterliegt den Regelungen der Sportförderrichtlinien (s. Ausführungen zu Frage 3.1). Für den vereins-eigenen Sportstättenbau ist insbesondere relevant, dass nur solche Sportstätten gefördert werden, die die Vereine für den unmittelbaren Sportbetrieb ihrer Mitglieder benötigen. Das heißt, dass der Öffentlichkeit zugängliche Anlagen nicht aus Sportfördermitteln gefördert werden können. Auch kommunale Anlagen können hieraus nicht gefördert werden.

Für eine Förderung diesbezüglicher Sportstätten als Leistungssportliche Trainingsstätten ist insbesondere ausschlaggebend, dass diese u. a. als Bundesstützpunkt oder als Landesleistungszentrum anerkannt sind. Dabei sind im Wesentlichen die sportfachlichen Anforderungen im (Nachwuchs-)Leistungssport zu berücksichtigen.

**4.1 Welche Bestimmungen gelten für Erholungssuchende sämtlicher Fortbewegungsarten auf den Wegen und Fluren im Freistaat?**

Das naturschutzrechtliche Betretungsrecht ist verfassungsrechtlich garantiert, Art. 141 Abs. 3 Bayerische Verfassung (BV). Danach darf grundsätzlich jedermann im Rahmen des naturschutzrechtlichen Betretungsrechts zum Genuss der Naturschönheiten und zur Erholung alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstiger Berechtigter unentgeltlich betreten, soweit dies natur-, eigentümer- und gemeinverträglich erfolgt, Art. 26, 27 Abs. 1 und 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG). Dies gilt auch für den Wald, Art. 13 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen jedoch während der Nutzungszeit – die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses – nur auf vorhandenen Wegen betreten werden, Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 erweitert das naturschutzrechtliche Betretungsrecht auch auf andere sportliche Betätigungen nach Art. 29 BayNatSchG, also beispielsweise das Ski- oder Schlittenfahren.

Darüber hinaus darf gem. Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG auf Privatwegen in der freien Natur jedermann reiten, mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren, soweit sich die Wege dafür eignen. Den Fußgängern gebührt dabei der Vorrang. Im Wald ist nach Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG, Art. 13 Abs. 3 BayWaldG das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. Querfeldeinfahren oder das Reiten abseits geeigneter Wege ist somit nicht gestattet.

Beschränkungen durch die unteren und höheren Naturschutzbehörden durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung sind aus Gründen des Naturschutzes oder zur Lenkung des Erholungsverkehrs möglich (Art. 31 BayNatSchG). Beschränkungen in Schutzgebieten nach § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Sperren durch den Eigentümer gem. Art. 33 BayNatSchG sind von den Erholungssuchenden zu beachten.

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege gilt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

**4.2 Welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung, um die Sicherheit der Erholungssuchenden auf und abseits von Wegen zu gewähren?**

Zuständig für konkrete Schutzmaßnahmen von Erholungssuchenden auf öffentlichen und privaten Wegen sind die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) bestimmten Träger der Straßenbaulast. Gemäß Art. 9 BayStrWG umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Trägerschaft der Straßenbaulast bestimmt sich nach der Straßenklasse, Art. 53 ff. BayStrWG.

Zuständig für konkrete Schutzmaßnahmen abseits von Wegen ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Er ist für den Zustand seines Grundstücks verantwortlich, § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), und haftet, wenn er einen Verkehr auf dem Grundstück zulässt, für die sich dadurch ergebenden Gefahren.

Diese Zustandsverantwortlichkeit umfasst auch die „Verkehrssicherungspflicht“, d. h. die Pflicht, für einen verkehrssicheren Zustand des Grundstücks zu sorgen (siehe auch Frage 4.3).

#### **4.3 Wer kommt in Anhängigkeit der natürlichen Umgebung für (gesundheitliche oder materielle) Schäden von Erholungssuchenden auf, die beispielsweise durch das Herunterfallen von Ästen oder durch Geröll verursacht werden?**

Eine allgemein gültige Beantwortung ist nicht möglich, da sich eine mögliche Einstandspflicht oder Haftung Dritter stets nach den Umständen des Einzelfalls richtet. Daher kann lediglich zum rechtlichen Rahmen Folgendes ausgeführt werden:

In Betracht kommt vor allem – nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen – eine Eintrittspflicht gesetzlicher oder etwaiger privater Versicherungen (wie Unfall- oder Krankenversicherungen) zugunsten der Geschädigten. Ein haftungsrechtlicher Anspruch des Geschädigten (bzw. ein Rückgriffsanspruch einer Versicherung, die Leistungen an den Geschädigten erbracht hat) gegen Dritte setzt dagegen eine zumindest fahrlässige Schädigungshandlung bzw. ein mindestens fahrlässiges Unterlassen, das einer Schädigungshandlung gleichsteht, voraus.

Insoweit kann zwar grundsätzlich eine Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht infrage kommen. So kann von dem für ein Grundstück Verantwortlichen erwartet werden, dass er diejenigen Maßnahmen trifft, die von einer verständigen und umsichtigen Person erwartet werden dürfen; Vorkehrungen gegen jede nur denkbare Schädigung müssen dagegen nicht getroffen werden.

In der freien Landschaft beziehungsweise im Wald erfolgt das Betreten – z. B. durch Erholungssuchende – aber grundsätzlich auf eigene Gefahr, § 60 Satz 1 BNatSchG; § 14 Abs. 1 Satz 3 Bundeswaldgesetz (BWaldG), Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG. Hieraus ergibt sich, dass der Grundstücksverantwortliche grundsätzlich nur für sog. atypische Gefahren haftet, die weder auf natürlichen Geschehnissen beruhen noch durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung verursacht werden und die ein Erholungssuchender nicht rechtzeitig erkennen und auf die er sich nicht einzurichten vermag. Dazu mögen im Einzelfall beispielsweise vom Verantwortlichen selbst geschaffene Gefahren zählen, wie beispielsweise schlecht bzw. zu spät erkennbare Hindernisse. Dagegen können zu den naturtypischen Gefahren bspw. solche durch umstürzende, abbrechende oder am Boden liegende Bäume und Äste, Wurzeln, Bodenunebenheiten, Steinschlag o. Ä. zählen (vgl. BeckOK UmweltR/Heß, 55. Ed. 1.4.2020 Rn. 8, BNatSchG § 60 Rn. 8). Vor diesem Hintergrund liegt eine Haftung Dritter beim Herunterfallen von Ästen oder durch Geröll – im Wald und in der freien Natur – grundsätzlich nicht nahe. So hat der Bundesgerichtshof (BGH) insbesondere klargestellt, dass der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, grundsätzlich nicht erwarten kann, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren ergreift; mit walddtypischen Gefahren müsse der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen rechnen. Astbruch qualifizierte der BGH ausdrücklich als typische Waldgefahr, deren Verwirklichung keine Haftung auslöst (BGH, Urteil vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11).

Anders ist die Ausgangslage allerdings bei Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen. So ist der Verantwortliche für ein Waldgrundstück mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume zu vermeiden. Er ist daher verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist. Bei einer Schädigung von Verkehrsteilnehmern auf einer öffentlichen Straße durch entsprechende von einem Grundstück ausgehende Einwirkungen (auch im Sinne der Frage) kann eine Verkehrssicherungspflichtverletzung dementsprechend näher liegen als z. B. auf einem Waldweg.

Für den Ausbaustandard der öffentlichen Straßen und Wege gelten die allgemeinen Pflichten aus der Straßenbaulast. Die Verkehrssicherungspflicht richtet sich nach den beschriebenen zivilrechtlichen Vorschriften mit der Besonderheit, dass die Bediensteten der Straßenbaubehörden die Aufgaben in Ausübung eines öffentlichen Amtes wahrnehmen. Es haftet daher der jeweilige Rechtsträger der Straßenbaubehörde. Die Stra-

ßenverkehrssicherungspflicht obliegt im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

- 5.1 Welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung, um Konfliktsituationen zwischen Mountainbikerinnen und Mountainbikern, Reiterinnen und Reitern sowie Spaziergängerinnen und Spaziergängern zu vermeiden bzw. zu entschärfen?**
- 6.1 Welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung, um Grund und Boden von Wald- und Wieseneigentümerinnen und -eigentümern vor Schaden – sei es willentlich oder versehentlich – zu bewahren?**
- 7.1 Welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung, um ein Eindringen von Spaziergängerinnen und Spaziergängern, Mountainbikerinnen und Mountainbikern oder anderen in besonders schützenswerte Bereiche der Natur zu lenken bzw. notfalls zu verhindern?**

Konflikte zwischen Naturschutz und Freizeitnutzung bzw. Tourismus sowie zwischen Erholungssuchenden und Grundstückseigentümern sind nicht neu, haben sich aber in den letzten Jahren verändert und weisen andere Rahmenbedingungen und Nutzungsstrukturen auf. Viele Menschen halten sich an die geltenden Regelungen zum Verhalten in der Natur. Auch handelt der Großteil der Nutzer im Kern nicht mutwillig negativ, sondern häufig führen Unwissenheit, Gedankenlosigkeit oder fehlende Informationen zu Fehlverhalten. Um wichtige Lebensräume und gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen, aber auch die Interessen der Grundstückeigentümer und auch die der Erholungssuchenden zu berücksichtigen, ist eine Kombination aus effektiver Besucherlenkung, Information und Sensibilisierung der verschiedenen Nutzergruppen notwendig. Auch der Information über die zu Frage 4.1 dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen des Betretungsrechts nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz kommt eine große Bedeutung zu.

Maßnahmen zur Besucherlenkung, wie die Überarbeitung bedarfsgerechter Wegeangebote mit entsprechenden Wegeleitsystemen (Beschilderung), wie sie beispielsweise vor allem in (Schutz-)Gebieten mit einem hohen Nutzungsdruck und großer naturtouristischer Nachfrage entwickelt und umgesetzt werden, sind sehr individuell und auf die jeweilige lokale Situation vor Ort angepasst. Für die beiden Nationalparke Bayerischer Wald und Berchtesgaden gehört Besucherlenkung seit Jahrzehnten zur alltäglichen Arbeit.

Mit den Gebietsbetreuern, Nationalpark- bzw. Naturparkrangern sowie den Naturschutzwächern gemäß Art. 49 BayNatSchG wurde eine Struktur geschaffen, die den Vollzugsbehörden im Bereich der Besucherlenkung und -information unterstützend zur Seite steht. Seit 2002 fördert der Naturschutzfonds Gebietsbetreuer, die in 55 wertvollen Gebieten u. a. Besucher informieren und Ansprechpartner und Vermittler bei Konflikten zwischen Freizeitnutzern, Eigentümern und Naturschutz sind. Im Förderprojekt „NaturErholung Isartal südlich von München“ (Träger Stadt und Landkreis München) wurden in einem besonders konflikträchtigen Gebiet spezielle Lenkkonzepte für das Mountainbiken erarbeitet.

In den Nationalparken sind insgesamt 52 Ranger unterwegs. Seit 2018 fördert das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) auch Naturpark-Ranger. Sie sind vor Ort unterwegs, um Konflikte zu entschärfen und Erholungssuchende und Sporttreibende in der Natur gezielt anzusprechen und auf ein mögliches Fehlverhalten und die Folgen für die Natur aufmerksam zu machen. Einige der Naturpark-Ranger (aktuell 42,5 MAK) sind mittlerweile auch als „Digital-Ranger“ unterwegs. Sie durchforsten Outdoor-Portale im Internet nach Tourenbeschreibungen und überprüfen sie auf Naturverträglichkeit. Zudem arbeiten bayernweit rund 800 ehrenamtliche Naturschutzwächter für die Naturschutzverwaltung und sind draußen in der Natur präsent.

Gegenwärtig erarbeitet das StMUV ein dreijähriges Modellprojekt Besucherlenkung Alpen. Das Projekt soll Besucherlenkungsstrukturen erproben und eine effiziente Kooperation der Gebietsbetreuer, Ranger und Naturschutzwächter im Alpenraum etablieren, welche den Folgen des in den nächsten Jahren weiter zu erwartenden Besucherandrangs entgegenwirken soll.

Als Kompetenzzentrale für aktuelle Herausforderungen des Alpenschutzes wurde das Zentrum Naturerlebnis Alpin (ZNAIp) eingerichtet. Das ZNAIp hat u. a. die Aufgaben, Grundlagen zur Sicherung der Biodiversität und zur Konzeption von Artenschutzprojekten sowie deren Durchführung zu schaffen, Anpassungsstrategien für Tourismus und Freizeit an die Folgen des Klimawandels und sich wandelnde gesellschaftliche Trends

zu entwickeln und modellhaft umzusetzen, Naturerlebnis- und Umweltbildungsangebote zu entwickeln sowie ein Raumkonzept als Grundlage für das reibungsarme Miteinander aller (Freizeit-)Nutzer und zur Steuerung der Besucherströme in der Region zu entwickeln und umzusetzen (z. B. „Digitaler Ranger“).

Das StMUV fördert den Deutschen Alpenverein (DAV) in der Umsetzung des Projekts „Bergsport Mountainbike – Nachhaltig in die Zukunft“, in dem konkrete, modellhafte Lösungen für natursensibles Mountainbiken in zwei Landkreisen (Oberallgäu und Bad Tölz-Wolfratshausen) im Alpenraum erarbeitet und realisiert werden.

Mit dem am 01.10.2018 in Kraft getretenen „Richtlinien zur Förderung von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FöRNatKom)“ unterstützt das StMUV auch die Konzeption und Realisierung von naturverträglichen Naturerlebniserouten. Konkrete Fördermöglichkeiten bestehen damit u. a. für naturnah gestaltete Routen und Trails für Mountainbiker einschließlich Maßnahmen der Nutzersensibilisierung und die Erarbeitung entgeltfrei zugänglicher (multi-)medialer Informationsangebote (z. B. Broschüren, online zur Verfügung stehendes Kartenmaterial, GPS-Daten zu diesen Routen). Fördervoraussetzung ist u. a., dass ein naturtouristisches Gesamtkonzept vorliegt.

Der Onlineratgeber „Freizeit und Natur“ des StMUV gibt Informationen unter anderem zur Rechtslage bei der Ausübung von Freizeit- und Sportaktivitäten.

Das StMUV hat aktuell die Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; V. Abschnitt „Erholung in der freien Natur“ vom 30.07.1976 überarbeitet. Die neue Fassung ist am 16.12.2020 veröffentlicht worden und in Kraft getreten. Die Vollzugsbekanntmachung enthält u. a. Erläuterungen zu den rechtlichen Möglichkeiten der Regulierung durch die Behörden vor Ort und auch Beurteilungskriterien für die Geeignetheit von Wegen zum Radfahren und soll als Hilfestellung für die Vollzugsbehörden vor Ort dienen, ist aber grundsätzlich auch als Informationsmöglichkeit für Kommunen oder Erholungssuchende geeignet.

Auf Initiative des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) wurde im Sommer 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Krise eine AG Besucherlenkung mit verschiedenen Interessengruppen u. a. aus den Bereichen Verkehr, Tourismus, Sicherheit, Naturschutz und Landwirtschaft ins Leben gerufen.

Die unter der Leitung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) stattfindende Arbeitsgruppe Runder Tisch Radverkehr mit Teilnehmern mehrerer Ressorts und Verbände dient im Wesentlichen der Information und Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden und privaten Organisationen wie insbesondere Radfahrverbänden in Bayern.

Unter Federführung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) wird in Zusammenarbeit mit zahlreichen Organisationen eine breit angelegte Informationskampagne „Sensibilisierung von Erholungssuchenden im Berggebiet“ mit Verhaltensempfehlungen für das Berggebiet konzipiert. Auch das StMUV unterstützt die Kampagne. In diesem Zusammenhang wird auch zum Thema Besucherlenkung ressortübergreifend (StMELF, StMUV, StMWi) ein gemeinsames Rahmenkonzept erarbeitet. Ziel ist das Vermeiden von Nutzungskonflikten zwischen Landwirten, Waldbesitzern, Naturschutzbelangen und Erholungssuchenden. Insbesondere Bergwanderer und Fahrradfahrer sollen für die Belange der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet sowie der Natur sensibilisiert werden.

## **5.2 Unterscheiden sich diese Vorkehrungen hinsichtlich der Antriebsart des Fortbewegungsmittels (z. B. zwischen Fahrrädern und E-Bikes oder zwischen E-Bikes und Mofas)?**

Vorkehrungen wie z. B. Besucherlenkungskonzepte mit Wegeangeboten für Radfahrer und Aufklärung in diesem Bereich werden bestimmt von den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Das naturschutzrechtliche Betretungsrecht ist verfassungsrechtlich garantiert, Art. 141 Abs. 3 BV (siehe Frage 4.1). Über das Wandern hinaus darf jedermann gem. Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG in der freien Natur auf Privatwegen, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren, ansonsten nur auf öffentlichen Straßen und Wegen. Im Wald ist nach Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG, Art. 13 Abs. 3 BayWaldG das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig.

Zu den Fahrzeugen ohne Motorkraft zählen nach der amtlichen Begründung in erster Linie Fahrräder. Unter den Anwendungsbereich des Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG fallen

auch Fahrräder mit einer elektrischen Treithilfe, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 250 Watt ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 Kilometer pro Stunde oder früher, wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird. Solche Fahrzeuge (sogenannte Pedelecs) sind keine Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG), sondern gelten nach § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) als Fahrräder. Diese Grundsätze müssen im Sinne der Einheit der Rechtsordnung (Art. 28 Abs. 4 BayNatSchG) auch für die Auslegung von Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG herangezogen werden mit der Folge, dass das Befahren geeigneter Wege mit Pedelecs jedermann gestattet ist. E-Bikes (Elektrofahrräder) oder schnelle Pedelecs (S-Pedelec), bei denen der Motor auch ohne Treten antreibt oder erst bei einer höheren Geschwindigkeit abgeschaltet wird, stellen, ebenso wie E-Scooter, jedoch kein Fahrzeug ohne Motorkraft im Sinne des Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG dar.

### **5.3 Wie viele Konfliktsituationen zwischen anderen Erholungssuchenden, Mountainbikerinnen und Mountainbikern sowie Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sind der Staatsregierung bekannt (bitte konkrete Fälle der zurückliegenden zehn Jahre möglichst regionalisiert aufschlüsseln)?**

Daten dazu liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht vor. Es ist allerdings eine Zunahme des Erholungsverkehrs festzustellen, wozu auch der Trend zum Mountainbiken und gerade zur Benutzung von E-Mountainbikes im Gebirge gehört, die coronabedingt dieses Jahr besonders stark war. Akzeptanzfördernde Aufklärungsarbeit von Gebietsbetreuern spielt vor Ort daher eine große Rolle. Mediale Aufmerksamkeit beispielsweise hat ein Konfliktfall im Juni 2020 erregt, bei dem der für das Mangfallgebirge zuständige Gebietsbetreuer von einem Mountainbiker tätlich angegriffen wurde und dabei Prellungen und Schürfwunden erlitt. Der Fall wurde zur Anzeige gebracht.

### **6.2 Welche Erstattungsmöglichkeiten bestehen für die Eigentümerinnen und Eigentümer im Schadensfall?**

Nach § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Damit hat, wer im Sinne der Anfrage willentlich oder versehentlich Schäden an einem Grundstück verursacht, dem Eigentümer grundsätzlich Schadensersatz zu leisten. Dieser wird regelmäßig in dem Geldbetrag bestehen, der zur Wiederherstellung des Zustandes vor der Schädigung erforderlich ist (vgl. § 249 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB).

### **6.3 Welche Möglichkeiten bestehen für die Eigentümerinnen und Eigentümer, das Betreten, Befahren oder Bereiten ihres Grundes zu untersagen?**

Das Betretungsrecht darf nicht ausgeübt werden, wenn der Grundeigentümer oder der sonstige Berechtigte das Betreten seines Grundstücks untersagt hat (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG). Voraussetzung ist, dass die Untersagung durch für die Allgemeinheit geltende, deutliche Sperren erfolgt ist. Die Zulässigkeit von Sperren durch die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte ist in Art. 33 BayNatSchG geregelt. Soweit das Betretungsrecht bereits durch die Art. 26 ff. BayNatSchG gesetzlich beschränkt ist, kann der Eigentümer auf diese Beschränkung z. B. durch ein Schild hinweisen. Dies gilt beispielsweise für die Beschränkung des Betretens von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzzeit (Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG).

### **7.2 Wie sensibel ist in dieser Hinsicht der Erholungsraum Wald einzuschätzen?**

Naturnahe Wirtschaftsformen, viele schützenswerte Bestandteile und wertvolle Biotope sowie die Funktion als Rückzugsraum für Menschen, Tier- und Pflanzenarten begründen die Schutzwürdigkeit von Wäldern. Wald kann, wenn die Erholungsnutzung naturver-

träglich erfolgt, in hohem Maße geeignet sein, vielfältige Ansprüche zu verbinden und als Erholungsraum zu dienen. Dies gilt unter der Maßgabe einer gemeinverträglichen Nutzung von ausschließlich geeigneten Wegen zum Radfahren und unter gegenseitiger Rücksichtnahme der verschiedenen Nutzergruppen.

### **7.3 Erachtet die Staatsregierung die Umgebung des Waldes als für die Anlage von Mountainbike-Trails geeignet?**

Sowohl die Mitnutzung von Wanderwegen als auch die Anlage naturnaher Trails kann im Wald unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. Hierzu sind die Zustimmung der Grundeigentümer, waldrechtliche sowie ggf. naturschutzrechtliche Vorschriften, Belange der Forstwirtschaft und der Erholungsnutzung sowie Fragen der Haftung besonders hervorzuheben. Baulich angelegte Trails, z. B. durch Abgrabungen und die Anlage von Rampen, werden als ungeeignet zur Anlage im Wald angesehen, da sie die Waldeigenschaft in den Hintergrund treten lassen und diese Flächen infolgedessen nicht in erster Linie dem Wald und der Waldbewirtschaftung dienen.

### **8.1 Welche flächendeckenden Konzepte zur Lenkung von Besucherinnen und Besuchern in Naherholungsräumen hat die Staatsregierung auf Beschluss des Landtags vom 23.03.2018 (Drs. 17/21454) erarbeitet?**

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Landtags 06.06.2018 (Drs.17/22620, Antrag vom 23.03.2018 Drs. 17/21454) fördert das StMUV den Deutschen Alpenverein (DAV) in der Umsetzung des Projekts „Bergsport Mountainbike – Nachhaltig in die Zukunft“, in dem konkrete, modellhafte Lösungen für natursensibles Mountainbiken in zwei Landkreisen (Oberallgäu und Bad Tölz-Wolfratshausen) im Alpenraum erarbeitet und realisiert werden. Dabei wird auf die Einbeziehung verschiedener Interessengruppen – u. a. Grundeigentümer, Alm- bzw. Alpwirtschaft, Tourismus, Kommunen – gesetzt, um Lösungsansätze zu erarbeiten, die Vorbild auch für andere Regionen sein können. Das Projekt wurde am 19.09.2018 in Bad Hindelang offiziell gestartet und wird derzeit umgesetzt. Das Projekt greift verschiedene Fragestellungen und Konfliktherde im Bereich Mountainbiking auf. Ziel ist es, durch breit akzeptierte Lenkungskonzepte den Nutzungsdruck auf den Naturraum sowie soziale Konflikte beim Mountainbiking zu entschärfen und insbesondere Mountainbiker für eine naturverträgliche Ausübung ihres Sports zu sensibilisieren. Projektergebnisse werden kommuniziert und kostenlos öffentlich gemacht. Ein mittlerweile veröffentlichter Haftungsleitfaden enthält u. a. Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht von Grundeigentümern und zur Möglichkeit der Absicherung durch Haftpflichtversicherungen und soll auch der Versachlichung dienen.

Mit den am 01.10.2018 in Kraft getretenen „Richtlinien zur Förderung von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FöRNatKom)“ unterstützt das StMUV auch die Konzeption und Realisierung von naturverträglichen Naturerlebnisarouten. Konkrete Fördermöglichkeiten bestehen damit u. a. für naturnah gestaltete Routen und Trails für Mountainbiker einschließlich Maßnahmen der Nutzersensibilisierung und die Erarbeitung entgeltfrei zugänglicher (multi-)medialer Informationsangebote (z. B. Broschüren, online zur Verfügung stehendes Kartenmaterial, GPS-Daten zu diesen Routen). Fördervoraussetzung ist u. a., dass ein naturtouristisches Gesamtkonzept vorliegt. Derzeit wird ein aus der FöRNatKom unterstütztes Projekt „Qualitätssteigerung und Besucherlenkung für Mountainbiker und Wanderer auf dem Gebiet der Naturparke Fichtelgebirge“ durch den Landkreis Wunsiedel umgesetzt. Der Landkreis Wunsiedel stellt sich in Zusammenarbeit mit den Landkreisen Bayreuth und Hof sowie dem Zweckverband Steinwald-Allianz im Landkreis Tirschenreuth in einem Projekt in den Mittelgebirgen der Herausforderung der natursensiblen Entschärfung von Nutzungskonflikten zwischen Mountainbikern und Wanderern auf dem Gebiet der Naturparke Fichtelgebirge und Steinwald. Ziele des Projekts sind die Qualitätsverbesserung des naturverträglichen Erlebnis- und Aufenthaltsangebots in Fichtelgebirge und Steinwald sowie die gezielte Besucherlenkung für die Nutzergruppen Mountainbiker und Wanderer.

Gegenwärtig erarbeitet das StMUV, wie bereits unter Frage 5.1 erwähnt, ein dreijähriges Modellprojekt Besucherlenkung Alpen. Das Projekt soll Besucherlenkungsstrukturen erproben und eine effiziente Kooperation der Gebietsbetreuer, Ranger und

Naturschutzwächter im Alpenraum etablieren, welche den negativen Folgen des in den nächsten Jahren weiter zu erwartenden Besucherandrangs entgegenwirken soll.

## **8.2 Welche rechtsverbindlichen Regelungen zu Haftungsfragen auf privaten Wegeabschnitten hat die Staatsregierung (vgl. Drs. 17/21454) erarbeitet?**

Die gesetzlichen Regelungen zur Haftung sind aus Sicht der Staatsregierung ausreichend. Haftungsfragen können mit Blick auf die unzähligen infrage kommenden Varianten von Einzelfällen nur auf der Grundlage abstrakter, durch die Rechtsprechung konkretisierter Bestimmungen beantwortet werden. Dazu ist das geltende, bundesrechtlich geregelte Deliktsrecht geeignet. Ergänzend zum allgemeinen Deliktsrecht sind – insbesondere als Ausgleich für die von Grundstückseigentümern hinzunehmenden Betretungsrechte – Bestimmungen sinnvoll, die klarstellen, dass das Betreten des Waldes und der freien Landschaft auf eigene Gefahr erfolgt und eine Haftung für naturtypische Gefahren grundsätzlich nicht begründet wird. Auch dies ist im geltenden Recht aber bereits verwirklicht; auf die Antwort zu Frage 4.3 wird insoweit Bezug genommen.

Im Übrigen wären verbindliche Regelungen zur Haftung – die deliktsrechtlichen Charakter haben müssten – dem Landesgesetzgeber verwehrt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG; z. B. NJW 1988, 2723, m. w. N.) ist das bürgerliche Recht durch das BGB bundesrechtlich umfassend geregelt und lässt den Ländern Raum für eigene gesetzliche Bestimmungen nur nach Maßgabe von Vorbehalten, wie sie sich im Einführungsgesetz zum BGB finden. Eine thematisch einschlägige derartige Öffnungsklausel besteht aber nicht.

Dementsprechend spricht auch der im Klammerzusatz der Frage in Bezug genommene Antrag und der hierauf beruhende Beschluss des Landtags (Drs. 17/22620) nicht von „rechtsverbindlichen Regelungen zu Haftungsfragen auf privaten Wegeabschnitten“. Vielmehr ist von „Empfehlungen und Hilfestellungen“ die Rede, die sich auf die „Regelung“ (z. B. durch Gestaltung im Einzelfall wie Übernahme der Sicherungspflichten durch Dritte) „der Haftungsfrage“ beziehen. Die Staatsregierung hat vor dem Hintergrund des oben Dargestellten keine „rechtsverbindlichen Regelungen zu Haftungsfragen auf privaten Wegeabschnitten“ erarbeitet.

Grundsätzlich bestehen in Bezug auf öffentliche Straßen und Wege Möglichkeiten der Übernahme der Baulast bzw. der Unterhaltung und der Verkehrssicherungspflicht für nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege durch Gemeinden. Ergänzen lässt sich, dass im Übrigen Gemeinden durch Vertrag Verkehrssicherungspflichten auf Privatwegen übernehmen können und somit Grundstückseigentümer von ihren Pflichten im Rahmen des zunehmenden Nutzungsdrucks entlasten können.

Der bereits erwähnte, im Rahmen des vom StMUV geförderten DAV-Projekts erarbeitete Haftungsleitfaden enthält auch Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht von Grundeigentümern und zur Möglichkeit der Absicherung durch Haftpflichtversicherungen.

## **8.3 Inwiefern hat die Staatsregierung die Nutzung von Wegen im Voralpen- und Alpengebiet durch Mountainbikerinnen und Mountainbiker – allen voran in besonders sensiblen und geschützten Naturbereichen – durch eine Anpassung und Überarbeitung der bisherigen Vorschriften klar geregelt (vgl. Drs. 17/21454)?**

Die bei der Beantwortung der Frage 4.1 beschriebenen bestehenden Regelungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind nach Ansicht des StMUV bereits ausreichend, um je nach der örtlichen Problemlage eine rechtlich tragfähige Lösung zu finden. Probleme ergeben sich nach der Erfahrung vielfach in erster Linie beim Vollzug des bestehenden Rechts.

Im Nachgang zum Runden Tisch zum Volksbegehren Artenvielfalt wurde deshalb für das Thema „Mountainbike und Wegeeignung“ von Herrn Landtagspräsidenten a. D. Alois Glück eine Unterarbeitsgruppe unter Leitung des Deutschen Alpenvereins eingerichtet. Das StMUV hat dabei zugesagt, die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; V. Abschnitt „Erholung in der freien Natur“ vom 30.07.1976 zu überarbeiten und um Aussagen zur Geeignetheit von Wegen hinsichtlich des Radfahrens zu ergänzen. Die neue Fassung der Vollzugshinweise enthält eine vollständige Überarbeitung

der Hinweise zum Betretungsrecht und eine Aktualisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Vollzugsbekanntmachung enthält als Hilfestellung für die örtlichen Behörden bei der Umsetzung des Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG u. a. Ausführungen zur Wegeeigenschaft, zur Einstufung von Pedelecs als Fahrräder und insbesondere (beispielhafte) Kriterien zur Beurteilung der Wegeeignung für das Fahrradfahren. Die Vollzugsbekanntmachung ist am 16.12.2020 in Kraft getreten.